



Gemeinde Trub

georegio
atelier für raumentwicklung

Teilrevision der Ortsplanung zur Festlegung der Gewässerräume

Änderung Baureglement

Die Nummerierung der Artikel bezieht sich auf das am 10.06.2024 durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Revision der Ortsplanung beschlossene Baureglement.

Mai 2024

Änderungen Baureglement

Art. 26 alt

Gewässerraum

Art. 26 Gewässerraum

Die Festlegung des Gewässerraums wurde mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 26. August 2019 sistiert. Entlang von Gewässern gelten die Übergangsbestimmungen gemäss der Gewässerschutzverordnung GSchV.

Art. 26 neu

Gewässerraum

Art. 26 Gewässerraum

1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

2 Der Gewässerraum wird als flächige Überlagerung im Zonenplan Gewässerräume festgelegt.¹ Bei Gewässern ohne Gewässerraum gilt Art. 39 WBV².

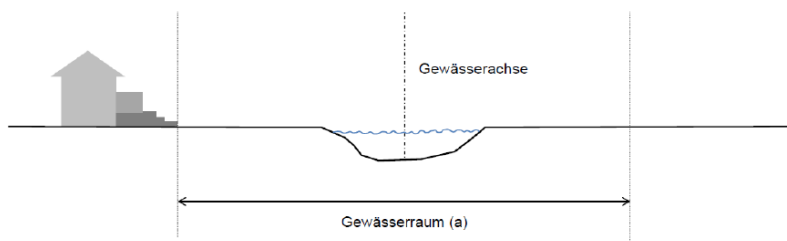
3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.³ In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁴

4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.⁵

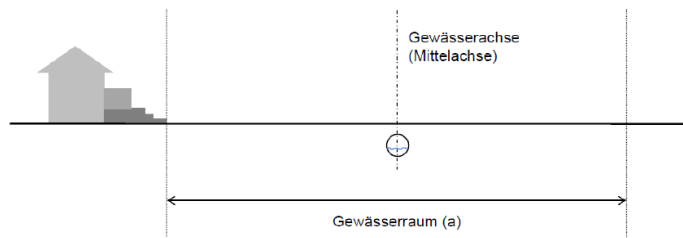
5 Der im Zonenplan Gewässerräume gekennzeichnete Abschnitt gilt als „dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

Anhang A1 neu

Skizze Gewässerraum offene Gewässer



Skizze Gewässerraum eingedolte Gewässer



¹ Siehe Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang A1

² Art. 39 WBV: "Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie, bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse, dem Tiefbauamt vorzulegen. Dieses entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist".

³ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁴ Siehe Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

⁵ Siehe Art. 41c Abs. 3 und 4 sowie Abs. 6 Bst. b GSchV.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 18.02.2019 bis 15.03.2019
Kantonale Vorprüfung vom 05.12.2022 und 26.03.2024
Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Publikation im Amtsblatt vom

Öffentliche Auflage vom bis

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Trub, den

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am